
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 19.02.2020

Seite 63

Nr. 18

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Software and Network Engineering an der Universität Duisburg-Essen vom 13. Februar 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Software and Network Engineering an der Universität Duisburg-Essen vom 11.06.2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 217 / Nr. 47), zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 22.11.2017 (VBI Jg. 17, 2019 S. 785 / Nr. 123) wird wie folgt geändert:

1. Die **Anlage 1: Studienplan für den Masterstudiengang Software and Network Engineering** wird wie folgt geändert:
 - a. Die Angaben zum Modul „Kommunikationsnetze 2“ werden durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
 - b. Das Modul „Kommunikationsnetze 3“ wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01.04.2020 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 11.12.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 13. Februar 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage:

Anlage 1									
Studienplan für den Masterstudiengang Software and Network Engineering									
Modulcode	Modulbezeichnung	ECTS pro Modul	Fachsemester	Pflicht/Wahlpflicht bezogen auf das Modul	Veranstaltungsart	Pflicht/Wahlpflicht bezogen auf die Lehrveranstaltung	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung ¹	Prüfung
WIWI-M0221	Kommunikationsnetze 2	6	1.-3. FS	WP	Vorlesung	P	2	Die erfolgreiche Teilnahme an der Übung (mind. 50% der Übungspunkte) ist als Prüfungsvorleistung Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung.	Klausur (in der Regel: 90-120 Mi-nuten) oder mündliche Prüfung (in der Regel: 30 Mi-nuten)
					Übung	P	2		

¹ Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt unter dem Vorbehalt der bestandenen Prüfungsvorleistungen.